

Allgemeine Verkaufsbedingungen

I. Anwendung & Vertragsschluss

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Verkaufsbedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen.
2. Sofern in einem Angebot nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist genannt wird, sind unsere Angebote freibleibend. Alle anderen, unverbindlichen Angebote sind Aufforderungen an den Käufer, ein verbindliches Angebot abzugeben. Der Vertrag kommt durch unsere Annahme des Angebots des Käufers zustande. Weicht unsere Annahmeerklärung vom Angebot des Käufers ab, so stellt dies ein neues, unverbindliches Gegenangebot durch uns dar.
3. Unsere Erklärungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Kosten für Fracht und Versicherungen sowie anfallende Steuern/Zölle sind in unseren Preisen nicht enthalten und werden ggf. zusätzlich berechnet.
2. Der Kaufpreis ist spätestens 14 (vierzehn) Tage nach Rechnungsdatum zu zahlen.
3. Zahlung hat in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können.
4. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder mit rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Nur in diesem Umfang stehen dem Käufer auch Zurückbehaltungsrechte zu.
5. Im Falle des Zahlungsverzugs werden Zinsen in Höhe von 8 (acht) % über dem jeweiligen, von der Deutschen Bundesbank gemäß § 247 BGB bekannt gegebenen Basiszinssatz berechnet.
6. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.
7. Treten nach Abschluss des Vertrages Umstände ein, welche geeignet sind, unseren Anspruch auf Kaufpreiszahlung zu gefährden, dann sind wir berechtigt, dem Käufer eine den Umständen nach angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer er angemessene Sicherheit leisten muss. Kommt der Käufer diesem Verlangen nicht fristgerecht nach, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

III. Ausführung der Lieferung

1. Soweit nicht anders vereinbart wurde, erfolgen alle unsere Lieferungen ab Werk (EXW Willich, Deutschland gemäß INCOTERMS 2020).
2. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages; entsprechendes gilt für Liefertermine. Lieferfristen und Liefertermine verlängern sich angemessen bei unvorhersehbaren, von uns nicht zu vertretenden Produktionsstörungen und/oder Verzögerungen bei der Beschaffung von erforderlichen Vormaterialien. Dies gilt auch insoweit, als Lieferung von Komplettierungsmengen aus Zukäufen vereinbart ist.
3. Wenn der Käufer vertragliche Pflichten einschließlich Mitwirkungs- und Nebenpflichten (z.B. Bereitstellung von Vormaterial, Eröffnung eines Akkreditivs, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung) nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Lieferfristen und -termine - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers - entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionsablaufes angemessen zu verlängern bzw. zu verschieben.
4. Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend.
5. Bei Sonderanfertigungen bzw. kundenspezifischen Anfertigungen gelten Mehr- oder Minderlieferungen in Höhe von 10 (zehn) % als vereinbart, d.h. wir sind berechtigt, 10 (zehn) % mehr/weniger im Vergleich zur ursprünglich

festgelegten Menge zu liefern und der Käufer ist verpflichtet, die Mehr-/Mindermenge zu kaufen und abzunehmen.

6. Bei einer von uns nicht vermeidbaren Verzögerung der Lieferung durch ein von uns nicht zu vertretendes und bei Vertragsschluss nicht vorhersehbares Ereignis (höhere Gewalt) verlängern bzw. verschieben sich Lieferfristen und -termine in angemessenem Umfang. Als Ereignisse höherer Gewalt im Sinne dieser Klausel gelten insbesondere Arbeitskämpfe in eigenen und fremden Betrieben, Transportstörungen, Epidemien, Pandemien, Cyberangriffe, Maschinenbruch und hoheitliche Maßnahmen. Das Ereignis höherer Gewalt werden wir unseren Kunden unverzüglich anzeigen. Frühestens sechs Wochen nach Erhalt unserer Anzeige ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
7. Bei Nichteinhaltung von Lieferfristen und Lieferterminen stehen dem Käufer die Rechte aus §§ 281, 323 BGB erst dann zu, wenn er uns eine angemessene Nachfrist zur Lieferung gesetzt hat, die - insoweit abweichend von §§ 281, 323 BGB - mit der Erklärung verbunden ist, dass er die Annahme der Leistung nach Ablauf der Frist ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen.
8. Im Verzugsfall hat der Käufer die von uns nachgewiesenen Deckungskaufmöglichkeiten unter Rücktritt vom Vertrag für die von der Lieferverzögerung betroffene Menge wahrzunehmen. Die nachgewiesenen Mehrkosten des Deckungskaufs und für die Zwischenzeit nachgewiesene Verzögerungsschäden werden von uns erstattet. Nimmt der Käufer die Möglichkeit des Deckungskaufs nicht wahr, so beschränkt sich unsere Haftung für nachgewiesenen Verzögerungsschaden auf 50 (fünfzig) % des Wertes unserer hiervon betroffenen Leistung.
9. Bei Waren, die ausschließlich zu Versuchszwecken geliefert wurden, nehmen wir originalverpacktes Material innerhalb der Haltbarkeitszeit zurück, wenn der Käufer mit dem Ergebnis der Versuchsversuche nicht zufrieden ist. Eine Rückerstattung erfolgt erst nach einer Eingangskontrolle der retournierten Ware durch uns. Alle Einzelheiten der Abwicklung sind mit uns vorab abzustimmen.

IV. Versand und Gefahrübergang

1. Verzögert sich die Lieferung der Ware aus einem Grunde, den der Käufer zu vertreten hat, so sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Käufers die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen.
2. Verpackung sowie Schutz- und Transporthilfsmittel werden nicht zurückgenommen.
3. Bei Transportschäden hat der Käufer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme beim Frachtführer zu veranlassen.
4. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer; spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers geht die Gefahr auf den Käufer über.

V. Mängelansprüche

1. Die Ware ist vertragsgemäß, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs von der vereinbarten Spezifikation nicht oder nur unerheblich abweicht. Für die Mängelfreiheit und die Übereinstimmung der Ware mit den vertraglichen Anforderungen sind ausschließlich die im Kaufvertrag festgelegten Anforderungen zu Qualität und Menge maßgebend (einschließlich der ggf. in Bezug genommenen Spezifikationen auf unserer Webseite). Eine Gewährleistung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung der Ware wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist; im Übrigen liegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich beim Käufer. Wir haften nicht für Verschlechterung oder Untergang oder unsachgemäße Behandlung der Ware nach Gefahrübergang.

FKuR Kunststoff GmbH

Siemensring 79, D - 47877 Willich
Tel.: +49 (0) 21 54 / 92 51 - 0
Fax: +49 (0) 21 54 / 9251 - 51
<http://www.fkur.com>
eMail: info@fkur.com



2. Soweit nicht anders angegeben beträgt die maximale Lagerzeit für das gelieferte Material 6 (sechs) Monate nach dem Verlassen unseres Lagers, sofern das Produkt originalverpackt, trocken (max. 70% r.F.) und dunkel (nicht direktem Sonnenlicht ausgesetzt) bei einer Temperatur von 5°C bis max. 30°C (Umgebungstemperatur) gelagert wird. Es ist zu beachten, dass sich nach starker Abkühlung des verpackten Materials (z.B. bei Transport) Wasserkondensat bilden kann. Vor der Verarbeitung sollte sichergestellt werden, dass sich auf dem entpackten Material kein Kondensat befindet.

3. Unsere Produkte sind durch Schutzrechte und Rechte an dem eingesetzten Know-How geschützt. Dem Käufer ist lediglich die Durchführung von standardisierten Prüfungen an den Produkten zur Qualitätssicherung gestattet; Reverse Engineering, Zerlegen, Nachbau oder Modifizieren unserer Produkte und/oder Rezepturen sind ihm nicht gestattet. Wenn der Käufer von uns erhaltenes Material durch Zusatzstoffe oder anderweitig modifiziert, übernimmt er die volle Verantwortung, und Gewährleistung für die aus dem modifizierten Material hergestellten Produkte. Bei Modifizierungen ist der Käufer verpflichtet, sich von der Sicherheit und technischen und kommerziellen Nutzbarkeit des modifizierten Materials durch eigene Tests und Analysen sowie ggf. Zertifizierungen durch Dritte zu überzeugen. Der Käufer ist zur Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben, die für den Umgang mit, Verarbeitung und Verkauf von sowie anderweitige Nutzung der von uns erhaltenen Materialien und daraus gefertigter Produkte gelten.

4. Die vereinbarten Spezifikationen und ein ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie im Sinne des § 443 BGB. Die Übernahme einer solchen Garantie bedarf der schriftlichen Vereinbarung, die auch nicht mündlich abbedungen werden kann.

5. Der Käufer hat empfangene Ware nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen. Mängel, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung festgestellt werden können, sind uns unverzüglich nach Erhalt der Produkte mitzuteilen. Andere Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden. Jede Mängelrüge muss uns gegenüber schriftlich unter genauer Angabe der Art des Mangels erfolgen. Ansprüche des Käufers wegen Mängel sind ausgeschlossen, wenn der Käufer die Produkte nicht untersucht und/oder einen Mangel nicht unverzüglich gemäß dieser Ziffer anzeigt.

6. Der Käufer hat uns bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zur Überprüfung der beanstandeten Waren zu geben; auf Verlangen ist uns die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf unsere Kosten zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behalten wir uns die Belastung des Käufers mit Fracht- und Umschlagskosten sowie dem Überprüfungsaufwand vor.

7. Bei Vorliegen eines Sachmangels werden wir nach unserer Wahl – unter Berücksichtigung der Belange des Käufers – Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung leisten.

8. Schlägt die Nacherfüllung fehl, dann kann der Käufer nach seiner Wahl entweder den Kaufpreis herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

9. Bei Vorliegen eines Rechtsmangels gelten die gleichen Grundsätze wie bei Vorliegen eines Sachmangels.

10. Die Gewährleistungsfrist im Fall mangelhafter Lieferung endet nach Ablauf eines Jahres nach Lieferung. Unberührt davon gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften für Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

11. Rückgriffsansprüche des Käufers nach § 478 BGB gegen uns sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Käufer geltend gemachten Mängelansprüche Dritter und setzen voraus, dass der Käufer seiner im Verhältnis zu uns

obliegenden Rügepflicht gemäß § 377 Handelsgesetzbuch nachgekommen ist.

12. Der Käufer erkennt an, dass wir keine Garantie bezüglich der Marktgängigkeit der Waren sowie für die daraus angefertigten Produkte und/oder für ihre Eignung für einen bestimmten Zweck übernehmen.

13. Der Käufer stellt sicher, dass er keine falschen oder irreführenden Aussagen hinsichtlich der Eigenschaften unserer Waren und/oder der daraus gefertigten Produkte und/oder der Konformität mit Normen und Vorschriften macht. Insbesondere verwendet er umweltbezogene Aussagen nur in zutreffendem Rahmen. Verändert der Käufer unsere Produkte (z.B. durch das Hinzufügen von Additiven), so darf er unsere Warenzeichen und Zertifikate nicht für das veränderte Produkt verwenden. Der Käufer ist verpflichtet, für Halbfertig- oder Fertigprodukte, die er mit unseren Produkten herstellt, eigene Zertifikate zu beantragen.

VI Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises (einfacher Eigentumsvorbehalt) und anderer Forderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung gegen den Käufer zustehen (erweiterter Eigentumsvorbehalt). Dies gilt auch für künftige Forderungen.

2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne vom Ziffer 1.

3. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- und Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der anderen verwendeten Waren.

4. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und nur, solange er nicht in Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziffern 5 und 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung im Sinne dieser Ziffer gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen im Sinne der §§ 631 und 650 BGB.

5. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.

6. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziffer 3 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.

7. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn wir widerrufen die Einzugsermächtigung im Einzelfall. Der Widerruf der Einzugsermächtigung ist zulässig in Fällen, bei denen infolge nachträglich entstandener Umstände zu befürchten ist, dass unser Zahlungsanspruch gefährdet ist. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall

FKuR Kunststoff GmbH

Siemensring 79, D - 47877 Willich
Tel.: +49 (0) 21 54 / 92 51 - 0
Fax: +49 (0) 21 54 / 9251 - 51
<http://www.fkur.com>
eMail: info@fkur.com



befugt; dies gilt auch für alle Arten von Factoring-Geschäften, die dem Käufer auch nicht aufgrund unserer Einziehungsermächtigung gestattet sind.

8. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug und deutet dies auf eine Gefährdung der Realisierbarkeit eines nicht unerheblichen Teils unserer Forderung hin, sind wir berechtigt, die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen, die Herausgabe der Ware zu verlangen bzw. sie zurückzuholen und hierzu gegebenenfalls den Betrieb des Kunden zu betreten. Die Rückholung ist kein Rücktritt vom Vertrag.

9. Über eine Pfändung, Beschlagnahme oder andere Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

10. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 (zehn) %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

VII Allgemeine Haftungsbeschränkungen

1. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten oder Pflichtverletzungen bei der Vertragsanbahnung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie bei schuldhafter Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentlich ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung unser Kunden regelmäßig vertrauen darf. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen – nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

3. Ansprüche wegen Personenschäden oder Schäden an privatgenutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

VIII Ausfuhrnachweis

Holt ein Käufer, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (außengebietlicher Abnehmer) oder dessen Beauftragter Ware ab und befördert oder versendet sie in das Außengebiet, so hat der Käufer uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Käufer den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

IX Anzuwendendes Recht

Auf diese Verkaufsbedingungen und einen Vertrag zwischen uns und dem Käufer findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) Anwendung.

X Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist der Sitz der FKuR Kunststoff GmbH. Gerichtsstand ist Krefeld. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

XI Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen aus irgendeinem Grund nichtig sein, so bleibt die Geltung der übrigen Bedingungen hiervon unberührt.

Willich, 08/2021